

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Durchlasses in einem Graben als Baustellenüberfahrt auf dem Grundstück
der Fachklinik Legau Fl.Nr. 372/2 der Gemarkung Legau durch die Arbeiterwohlfahrt
Schwaben e.V., Stadtbergen**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrages der Arbeiterwohlfahrt Schwaben e.V. vom 14.01.2020 auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Durchlasses in einem Graben als Baustellenüberfahrt in der Zeit von 03.02.2020 bis 01.06.2021 auf dem Grundstück der Fachklinik Legau Fl.Nr. 372/2 der Gemarkung Legau ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es handelt sich um eine vorübergehende Errichtung eines Durchlasses in einem Graben als Baustellenüberfahrt. Der Durchlass hat aufgrund seiner Größe keine negativen Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Grabens, der Umwelt und Dritte. Das Vorhaben befindet sich in keinem besonders schützenswerten Bereich.

Die allgemeine Vorprüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung eines Durchlasses in einem Graben als Baustellenüberfahrt auf dem Grundstück der Fachklinik Legau Fl.Nr. 372/2 der Gemarkung Legau eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 23.01.2020
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter